



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Nachtragshaushaltsplan 2018;
hier: Förderung der assistierten Reproduktion
(Kap. 14 03 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 14 03 wird ein neuer Tit. „Förderung für assistierte Reproduktion“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 2,5 Mio. Euro ausgestattet.

Die Mittel dienen der Beteiligung des Freistaates am Förderprogramm zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion.

Die Finanzierung erfolgt über entsprechend höhere Einnahmen in Kap. 13 06 Tit. 359 01.

Begründung:

Die Zahlen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend machen deutlich, dass nahezu jedes zehnte Paar in Deutschland zwischen 25 und 59 Jahren ungewollt kinderlos ist. Die grundlegende Regelung der Leistungen für die assistierte Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist in § 27a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) festgelegt. Seit 2004 zahlen gesetzliche Krankenkassen gemäß § 27a SGB V nur noch die Hälfte der Kosten der durchgeführten Maßnahmen zur assistierten Befruchtung anstatt der vorherigen 100 Prozent. Dies gilt auch für die diesbezügliche Arzneimittelversorgung. Die Anzahl der finanzierten Versuche wurde von vier auf drei reduziert. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählen assistierte Befruchtungen nicht zum Kernbereich der GKV-Leistungen. Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, in ihrer Satzung zusätzliche Leistungen für die assistierte Befruchtung vorzusehen. Diese Kann-Regelung liegt im Ermessen der Krankenkassen.

Die Kosten liegen je nach Methode und Anbieter in Deutschland bei mindestens 2.000 Euro pro Versuch und müssen größtenteils von den Paaren in Bayern selbst getragen werden. Anders geht es den Paaren in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin. Diese Länder gewähren den betroffenen Paaren finanzielle Hilfe. Sie haben die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29.03.2012 umgesetzt und eigene Förderprogramme aufgelegt. Diese Förderrichtlinie bestimmt, dass finanzielle Zuwendungen für die erste bis vierte Behandlung erfolgen. Gemäß der Förderrichtlinie wird der Zuschuss, in Höhe von bis zu 25 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung verbleibenden Eigenanteils, gewährt. Der Bund stellt aber nur dort Mittel zur Verfügung, wo sich die Bundesländer mit einem eigenen Anteil in mindestens gleicher Höhe wie der Bund einbringen. Paare müssen demnach i. d. R. für die ersten drei Versuche nur noch ein Viertel der Kosten übernehmen; bei einem vierten Versuch würden Bund und Land 25 Prozent zahlen; die restliche Summe wäre privat zu begleichen. Insgesamt also würden die betroffenen Paare deutlich entlastet.

Bayern hat noch kein eigenes Förderprogramm zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion aufgelegt. Ab dem 07.01.2016 können gemäß dieser Förderrichtlinie nicht nur verheiratete, sondern auch unverheiratete Paare bei einer assistierten Reproduktion zur Erfüllung ihres Kinderwunsches finanziell durch Bund und Länder mit zusammen 12,5 Prozent für die erste bis dritte Behandlung unterstützt werden (bei der vierten Behandlung in Höhe von bis zu 25 Prozent).